

AWG-Rechts- bereinigungs- novelle bringt umfassende Neuerungen

Eine durch das Umweltministerium einberufene Arbeitsgruppe, die überwiegend mit externen Expert/innen besetzt war, hat grundlegende Vorschläge zur Rechtsbereinigung im AWG 2002 erstattet. Die Begutachtung dazu hat am 9.5.2019 geendet; unter anderem stehen folgende Inhalte zur Debatte:

Sammler- und Behandlererlaubnisse

- Bauunternehmer sollen künftig Abfallerzeuger und somit keine erlaubnispflichtigen Sammler sein; bislang war aus Sicht des BMNT der Bauherr Erzeuger, der Bauunternehmer Sammler.
- Ausweitung der Ausnahmen von der Erlaubnispflicht für Re-Use, Verfüllungsmaßnahmen, Versuchsanstalten und Versuchsbetriebe.
- Eine Erlaubnis nach AWG soll auch als Berufsberechtigung gemäß GewO gelten; dies wird eine komplementäre Anpassung der GewO erfordern.
- Erlaubnisse können für „Abfallartenpools“ erteilt werden. Wenn sich später in diesen Pools einzelne Schlüsselnummern ändern, sind die Erlaubnisse nicht gesondert anzupassen.
- Abfallsammler nicht gefährlicher Abfälle müssen nicht mehr nachweisen, dass sie über ein Zwischenlager verfügen.
- Die Sanktionen für Erlaubnisinhaber werden flexibilisiert; ein teilweiser oder befristeter Entzug ist möglich; die Möglichkeiten, Nachsicht zu gewähren, werden erweitert.

Lesen Sie weiter auf Seite 2...

Das war eine schöne Party - Darling, oh, die war bon...

Die aktuelle Ausgabe des NHP News Alert ist ein wenig anders als sonst, schließlich ist uns allen noch die große Sause von letzter Woche in den neuen Kanzleiräumlichkeiten in der Reiserstraße 53 präsent.

Abgesehen von Partyfotos gibt's aber auch noch was zu lesen – zB den in der letzten Ausgabe versprochenen Überblick über den Entwurf der AWG-Rechtsbereinigungsnovelle.

Ihr NHP-Redaktionsteam



3 Minuten Umweltrecht –

Der erste österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



AKTUELLES VIDEO: „Gold Plating“,
Dr. Peter Sander



UPCOMING: „Wege aus dem Vergaberecht“,
Dr. Claudia Fuchs



Zahlen die uns beschäftigen:

200

200 Gäste kamen, sahen und feierten bis in die frühen Morgenstunden!

Am 9.5.2019 veranstalteten wir den ersten NHP-„Erfahrung/Austausch“ und nutzten das volle Haus gleich für eine Housewarming Party: Beim Open House konnten alle fünf Ebenen von R53 besichtigt werden, während MagvinuM und Motto Catering die Gäste mit edlen Weinen und leckerem Essen versorgten.

Wir bedanken uns bei allen Beteiligten für ein absolut gelungenes und lustiges Fest!

Alle Fotos gibt es hier: www.nhp.eu/r53

Fortsetzung von Seite 1

AWG-Anlagenrecht

- Das „Lager“ wird definiert und soll auch das Aussortieren von Störstoffen, die Zusammenstellung von Chargen und die Zerkleinerung/Verdichtung zwecks Transports umfassen.
- Ausweitung der Ausnahmen vom AWG-Anlagenrecht für MinroG-Aufbereitungsanlagen, Verbrennungsanlagen nicht gefährlicher Abfälle bis 10.000 t/a, die Entwässerung/Trocknung von Klärschlamm und Versuchseinrichtungen.
- Entfall der Anzeigepflicht für den Maschinentausch. Emissionsneutrale Änderungen können bereits mit Einlangen der Anzeige bei der Behörde umgesetzt werden.
- „Abfallartenpools“ sollen auch bei Anlagengenehmigungen zulässig sein.
- Die Vorbereitung zur Wiederverwendung soll in Altstoffsammelzentren möglich sein, ohne dass diese ihr privilegiertes Genehmigungsregime verlieren.
- Verlängerung der Überleitungsmöglichkeit für nach dem falschen Gesetz genehmigte AWG-Anlagen bei Antragstellung bis 31.12.2021.
- Einschränkung der Übermittlungspflicht für Genehmigungsbescheide an den BMNT; Einschränkung der ministeriellen Beschwerdebefugnisse.

Behandlungspflichten

- Die Zulässigkeit einer Verwertung soll nicht mehr an der Einhaltung aller Rechtsvorschriften, sondern nur noch an den Rechtsvorschriften des AWG samt Verordnungen gemessen werden.
- Abfälle sind spätestens alle drei Jahre einem Berechtigten zu übergeben; die Einjahres-Frist für Abfälle zur Beseitigung soll entfallen.
- Bei der Übergabe der Abfälle an einen Berechtigten darf auf den Berechtigungsumfang gemäß EDM vertraut werden.

Feststellungsverfahren

- Die Zuständigkeit für Feststellungsbescheide zur Frage der Abfalleigenschaft soll von der BH zum Landeshauptmann wandern.

Martin Niederhuber, Wien

Kapazitätserhöhung im Rechtsmittelverfahren

Die Erhöhung der Gesamtnennleistung eines Windparks um 2,8 MW stellt laut BVwG eine wesentliche Projektänderung dar.

Mit Bescheid der NÖ LReg vom 8.11.2016 wurde die UVP-Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit einer Gesamtkapazität von 27,6 MW erteilt. Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde erhoben; während des laufenden Verfahrens vor dem BVwG trat die UVP-G-Novelle 2018 in Kraft, mit welcher der einschlägige Tatbestand für Windkraftanlagen u.a. dahingehend abgeändert wurde, dass eine UVP-Pflicht nun erst ab einer Gesamtleistung von 30 MW (statt bisher 20 MW) bestand.

Vor dem BVwG wurde schließlich das Projekt dahingehend modifiziert, dass mit einem Softwareupdate die Gesamtleistung des Windparks von 27,6 MW auf 30,4 MW erhöht würde, ohne dass dafür weitere bauliche Änderungen notwendig wären. Eine solche Kapazitätserweiterung stellt aber nach Ansicht des BVwG (Erkenntnis vom 23.4.2019, W225 2144678-2/4E) eine wesentliche Projektänderung dar: Es komme zu einer Erhöhung der jahresdurchschnittlichen Betriebsdauer und damit zu einer Intensivierung der Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Boden. Da die erhöhte Gesamtkapazität den Spruch des angefochtenen UVP-Bescheides übersteige, entziehe sich die Sache der Kognitionsbefugnis des BVwG. Der UVP-Genehmigungsbescheid wurde daher ersatzlos behoben.

Vera Kleinsasser, Salzburg



Splitter

Entwurf für Aarhus-Beteiligungsgesetz im Rahmen einer Sammelnovelle des Vorarlberger Naturschutz-, Jagd- und Fischereigesetzes

Ziel der Novelle ist es, auf landesrechtlicher Ebene die Verpflichtungen der Aarhus-Konvention umzusetzen. So werden insbesondere ein Recht auf Verfahrensbeteiligung und ein nachträgliches Beschwerderecht für anerkannte Umweltorganisationen vorgesehen. Weiters wird das Recht auf Öffentlichkeitsbeteiligung durch neue Stellungnahmemöglichkeiten und Anhörungsrechte erweitert. Ende der Begutachtungsfrist war der 6.5.2019 (VOL).

VO über belastete Gebiete (Luft) 2019 veröffentlicht

Geändert hat sich gegenüber der zuletzt gültigen VO aus dem Jahr 2015 insbesondere, dass das Burgenland und Niederösterreich keine belasteten Gebiete mehr aufweisen; auch in den meisten anderen Bundesländern hat sich die Zahl der belasteten Gebiete teilweise deutlich verringert (HÄK).

Formular für die Anregung standortrelevanter Vorhaben nach dem neuen Standort-Entwicklungsgesetz veröffentlicht

Projektwerber eines standortrelevanten Vorhabens können ihre Anregung unter Verwendung eines auf der website des BMDW veröffentlichten Formulars einbringen (RP).

NHP in Bildern





Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Reisnerstraße 53, 1030 Wien
T +43 1 513 21 24
F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33
F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum